SOZIALWERK
DES AUSWÄRTIGEN AMTS
weltoffen und solidarisch

Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V.
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

Telefon: 0228 9917 - 2235/4915/1199
E-Mail: sozialwerk@auswaertiges-amt.de
Web: www.sozialwerk-aa.de

1. Mitglied

Name

Vorname | Geburtsdatum

Besoldungs-/Entgeltgruppe | Personalnummer

Dienststelle/Dienstort/Ref. | Hausruf

private inländische Anschrift Straße/Hausnummer

private inländische Anschrift PLZ/Ort

private Handynummer

private E-Mail-Adresse

2. Reiseziel

Ort

Reisebezeichnung

Reisezeitraum

Gewünschte Unterbringung

Bemerkungen

3. Mitreisende (bitte alle teilnehmenden Personen eintragen)

a) Antragsteller/Antragstellerin ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Mitglied

b) ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Familienzugehörigkeit | Mitglied

c) ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Familienzugehörigkeit | Mitglied

d) ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Familienzugehörigkeit | Mitglied

e) ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Familienzugehörigkeit | Mitglied

f) ❑ ja ❑ nein

Name, Vorname | Geburtsdatum | Familienzugehörigkeit | Mitglied

Stand: 10/2026

4. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Durch die Abgabenordnung ist das Sozialwerk verpflichtet, die Erklärung der/des Antragstellenden über bestimmte persönliche oder wirtschaftliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 5 genannten Personen erfüllt, da folgende persönlichen Voraussetzungen vorliegen:

a) ❑ der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist **oder**

b) ❑ alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben **oder**

c) ❑ die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von mindestens 80 hat.

Stempel und ärztliche Unterschrift

Alternativ

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen:

Bitte berechnen Sie Ihr Haushaltseinkommen und Nettovermögen im Vergleich zu den Regelsätzen. Berücksichtigen Sie dabei alle unter Punkt 3 genannten Personen.

Teil 1

Der zugrunde zu legende Regelsatz (gültig seit 01.01.2024) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.815,00 €	x ____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner/-in (Antragsteller/-in + Partner/-in)	2.024,00 €	x ____ Personen	_____ €
Erwachsene mit Behinderung in stationärer Einrichtung	1.804,00 €	x ____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.428,00 €	x ____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.560,00 €	x ____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.884,00 €	x ____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.804,00 €	x ____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			**_____ €**

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonst. Bezüge, z.B. Unterhaltsansprüche, abzüglich zu leistender Unterhaltszahlungen)		+ _____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer/-in und je Pensionär/-in)	_____ −100,00 €	− _____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär/-in	_____ −25,50 €	− _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner/-in	_____ −8,50 €	− _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger/-in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt, Kindergeld)	_____ −15,00 €	− _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter ESt-/LSt-Jahresbescheid		+ _____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:		**_____ €**

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2

❑ Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt des Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.500,00 €. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

5. Unterschrift

- Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich mit einer Überprüfung einverstanden.
- Ich erkenne die Richtlinien des Sozialwerks, Buchungshinweise, Verpflichtungen und Zahlungsbedingungen an.
- Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein und bin mit der Weitergabe der Daten entsprechend der im Jahreskatalog veröffentlichten Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art 13 Datenschutzgrundverordnung einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift

Die Mitgliedschaft im Sozialwerk des Auswärtigen Amts wird bestätigt.

Unterschrift, Stempel

RECHTLICHES

Richtlinen des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand nach Vorstandssitzung vom 12.09.2024

Aktiv- und Themenreisen

Das Sozialwerk vermittelt Reisen und Seminare aus dem Angebot der Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke der Bundesverwaltung (ARGE) sowie von externen Veranstaltern. Es gelten die AGB und Stornoregelungen des jeweiligen Veranstalters. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

Der Antrag für die verbindliche Anmeldung einer Aktiv- oder Themenreise ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Themenreise“ bzw. dem Formular des anbietenden Sozialwerks als PDF-Dokument an sozialwerk@auswaertiges-amt.de zu richten. Es gelten die im Jahresprogramm veröffentlichten Anmeldefristen.

Die Gemeinnützigkeit der Erholungsmaßnahme ist vom Mitglied nachzuweisen. Bei Reisen für junge Erwachsene erfolgt dies über den Teilnehmerbogen des Veranstalters.

Das SW AA ist bestrebt, möglichst allen Wünschen nach Teilnahme an den Reisen gerecht zu werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen bei kontingentierten Reisen die zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bewilligungsausschuss anhand sozialer Kriterien über die Vergabe.

Reisen der ARGE

Der Antrag des Mitglieds wird mit Bestätigung der Mitgliedschaft im SW AA unmittelbar an den jeweiligen Veranstalter weitergeleitet.

- Aktiv-und Themenreisen
  Mitglieder können sich für eine Teilnahme an den von den Sozialwerken der ARGE angebotenen Aktiv- und Themenreisen sowie Seminaren bewerben. Eine Berücksichtigung kann nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft das jeweilige Sozialwerk.
- Reisen für junge Erwachsene
  Für junge Erwachsene von 18-25 Jahren (junge Beschäftigte im Auswärtigen Dienst oder kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder eines Mitglieds bzw. kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder der Partnerin/des Partners, die im selben Haushalt wie das Mitglied wohnen, vermittelt das SW AA nicht zuschussfähige, kontingentierte Reisen aus dem aktuellen Jahresprogramm.

Reisen externer Veranstalter
Das SW AA bietet die Teilnahme an kontingentierten Reisen zu vergünstigten bzw. gemeinnützigen Preisen an.

Exklusiv für Mitglieder im Ruhestand wird i.d.R. einmal jährlich eine kontingentierte und vom Sozialwerk begleitete Reise angeboten.

Zuschussgewährung:

Mitglieder im Ruhestand können einmal jährlich einen Antrag auf einen Zuschuss für die Teilnahme an einer Ruheständlerreise stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden die Reisekosten bis zu einer Höhe von 20 % des Reisepreises bezuschusst. Es werden höchstens 200,00 € pro Zuschuss gezahlt.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.


© ARochau - Fotolia


©oneinchpunch - stock.adobe.com


© bernardbodo - stock.adobe.com


© Microgen - stock.adobe.com


© jogyx - Fotolia


© Coloures-Pic - stock.adobe.com

AUSFÜLLHINWEISE ZUM NACHWEIS DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten, müssen nach den Vorgaben der Abgabenordnung (AO) mindestens 2/3 aller Reisen gemeinnützig vergeben werden. Wird diese Grenze nicht erreicht, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Durch die AO ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. verpflichtet, die Erklärung der/des Anmeldenden über bestimmte persönliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen.

Eine Gemeinnützigkeit erreichen Sie, wenn alle reisenden Personen **über 75 Jahre alt** sind, eine Person einen **Grad der Behinderung (GdB) von 80 oder höher** nachweist, eine **ärztlich bescheinigte Erholungsbedürftigkeit** vorliegt oder das **Haushaltseinkommen/Vermögen** unterhalb des Regelsatzes liegt.

Falls der Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit erfolgen soll, kann diese Bestätigung durch eine Ärztin/einen Arzt auf dem vorgesehenen Feld des Anmeldefomulars mit Unterschrift, Datum und Stempel erfolgen. Alternativ kann der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit“ verwendet werden, siehe Seite 80. Diese Bescheinigung gilt für Erholungsaufenthalte/Reisen bis maximal 12 Monate nach Ausstellungsdatum.

Wir bitten um Verständnis, dass auch bei chronischen Erkrankungen jährlich eine neue Bescheinigung vorzulegen ist.

Die Erklärung zur Gemeinnützigkeit muss mit jeder Anmeldung und bei Nutzung aller Angebote des Sozialwerks abgegeben werden.

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Anmeldeformulars haben, wenden Sie sich bitte an uns.

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

4 a)
Ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit, Nachweis durch Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin.
Reise ist gemeinnützig

4 b)
Alle Reiseteilnehmer sind älter als 75 Jahre.
Ankreuzen des Feldes
Reise ist gemeinnützig

4 c)
Nachweis GdB von 80 oder höher für einen Teilnehmenden.
Ankreuzen des Feldes und Ausweis-Kopie
Reise ist gemeinnützig

Alternativ, wenn 4a bis c nicht zutreffen, Nachweis über Haushaltseinkommen/ Vermögen:
Eintragen der Personenanzahl je Kategorie und Berechnung des Regelsatzes sowie Angabe des Brutto-Haushaltseinkommens.
Ist Summe Haushaltseinkommen niedriger als Summe Regelsätze und Teil 2 zum Vermögen kann bejaht und angekreuzt werden:
Reise ist gemeinnützig

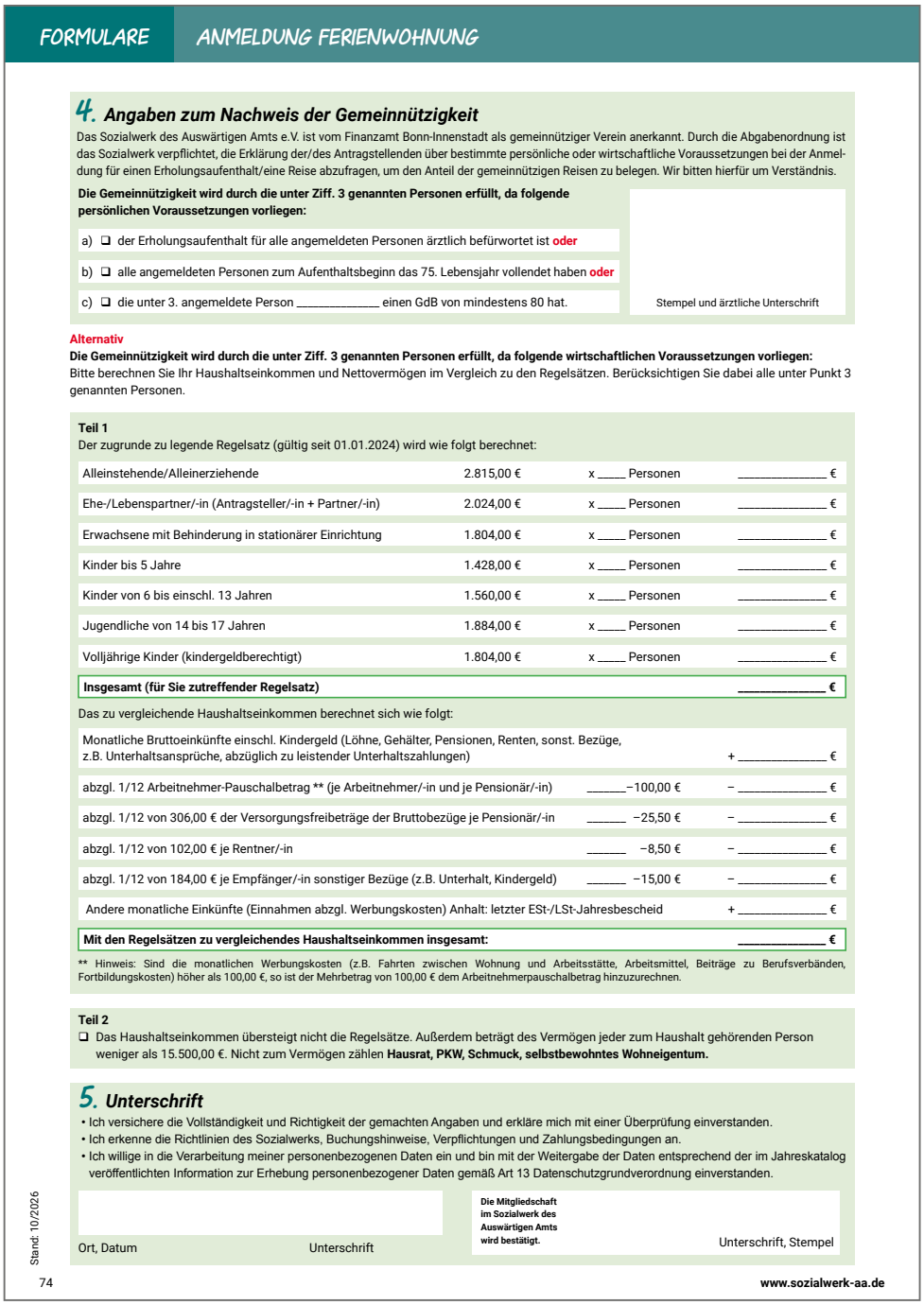

4. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Durch die Abgabenordnung ist das Sozialwerk verpflichtet, die Erklärung der/des Antragstellenden über bestimmte persönliche oder wirtschaftliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende persönlichen Voraussetzungen vorliegen:

a) ❑ der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist **oder**

b) ❑ alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben **oder**

c) ❑ die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von mindestens 80 hat.

Stempel und ärztliche Unterschrift

Alternativ
Die Gemeinnützigkeit wird durch die unter Ziff. 3 genannten Personen erfüllt, da folgende wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen:
Bitte berechnen Sie Ihr Haushaltseinkommen und Nettovermögen im Vergleich zu den Regelsätzen. Berücksichtigen Sie dabei alle unter Punkt 3 genannten Personen.

Teil 1
Der zugrunde zu legende Regelsatz (gültig seit 01.01.2024) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.815,00 €	x ____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner/-in (Antragsteller/-in + Partner/-in)	2.024,00 €	x ____ Personen	_____ €
Erwachsene mit Behinderung in stationärer Einrichtung	1.804,00 €	x ____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.428,00 €	x ____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.560,00 €	x ____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.884,00 €	x ____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.804,00 €	x ____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			**_____ €**

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Bruttoeinkünfte einschl. Kindergeld (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten, sonst. Bezüge, z.B. Unterhaltsansprüche, abzüglich zu leistender Unterhaltszahlungen)		+ _____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer/-in und je Pensionär/-in)	_____ –100,00 €	– _____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär/-in	_____ –25,50 €	– _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner/-in	_____ –8,50 €	– _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger/-in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt, Kindergeld)	_____ –15,00 €	– _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter ESt-/LSt-Jahresbescheid		+ _____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:		**_____ €**

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2
❑ Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt des Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.500,00 €. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

5. Unterschrift

- Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und erkläre mich mit einer Überprüfung einverstanden.
- Ich erkenne die Richtlinien des Sozialwerks, Buchungshinweise, Verpflichtungen und Zahlungsbedingungen an.
- Ich willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein und bin mit der Weitergabe der Daten entsprechend der im Jahreskatalog veröffentlichten Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art 13 Datenschutzgrundverordnung einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift

Die Mitgliedschaft im Sozialwerk des Auswärtigen Amts wird bestätigt.
Unterschrift, Stempel

Stand: 10/2026

74 www.sozialwerk-aa.de